

Information

Wichtige Urteilsverkündungen künftig in TV und Internet zu sehen – Kabinett beschließt Gesetz

§ 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erklärt **Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen** zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung für **unzulässig**. Aber gerade im Hinblick auf den **technischen Fortschritt** stellt sich die Frage, ob dieses Verbot **noch zeitgemäß** ist. In der heutigen Zeit lösen Internetberichterstattung, Internet-Blogs und Kurznachrichtendienste die herkömmliche Berichterstattung immer mehr ab. Auch **Livestreams** von öffentlichen Veranstaltungen sind **keine Seltenheit** mehr.

Als **Reaktion** auf diese Entwicklung beschloss der Bundestag vor wenigen Tagen am 31.08.2016 das von Bundesminister Heiko Maas vorgelegten Entwurf eines **Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit** in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG).

Modernisierung der Justiz oder amerikanisches Court-TV?

Durch dieses Gesetz sollen den Menschen die Auswirkungen der Rechtsprechung der Obersten Gerichte auf das gesellschaftliche Zusammenleben noch näher gebracht werden, indem sie sich die Urteilsverkündungen ansehen können.

Doch wie sieht es mit den Rechten von Verfahrensbeteiligten aus? Wird der Gerichtssaal dadurch zur Showbühne umfunktioniert á la amerikanisches Court-TV?

Nur moderate Lockerung des bestehenden Verbots von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen

Gerichtsfernsehen im amerikanischen Stil wird es aber bei uns nicht geben. Gerichte werden **selbst entscheiden** können, ob ihre Verhandlung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter **übertragen** werden oder ob ein letztinstanzliches Urteil von so großer öffentlicher Bedeutung ist, dass es auch über die Medien verkündet werden soll. Die Rechte von Verfahrensbeteiligten sollen auf jeden Fall gewahrt bleiben.

Die Regelung soll neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch für die Arbeits-, die Verwaltungs-, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit und in angepasster Form auch für das Bundesverfassungsgericht gelten.

Zugelassen werden können nach dem Gesetz:

- die Übertragung der **Urteilsverkündung** in einen **Arbeitsraum** für Medienvertreter;
- eine **audio-visuelle Dokumentation** von **Gerichtsverfahren** von herausragender **zeitgeschichtlicher** Bedeutung sowie
- die **Übertragung** von **Verkündungen** von **Entscheidungen** der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in den Medien.

Kritik der Richter der Obersten Gerichtshöfe

Der Gesetzesentwurf ist aber alles andere als unumstritten gewesen. Gerade die **Richter** der Obersten Gerichtshöfe sprachen sich **gegen** eine **Lockerung** des Verbots aus. Besteht doch die **Gefahr**, dass die **Äußerungen** der Richter von den Pressevertretern **aus dem Zusammenhang gerissen** werden oder sogar in Satiremagazinen und –sendungen ins **Lächerliche** gezogen werden.

Fazit

Wie sich diese „moderate Öffnung des Verbots von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen“ künftig auswirken wird und wie sie von den Medien angenommen und behandelt wird bleibt abzuwarten.

Zusammengefasst handelt es sich um eine sehr moderate Lockerung des bestehenden Verbots. Stehen schließlich nur die Übertragung von Urteilsverkündungen der Bundesgerichte zur Disposition, die stets nur eine reine Rechtsprüfung vornehmen. **Mündliche Verhandlungen oder Ausschnitte davon** sind weiterhin von jeder **Aufzeichnung ausgeschlossen**. Zudem kann das **Gericht selbst beschließen**, ob eine Übertragung stattfinden soll oder nicht.

JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, IT-Recht, Datenschutzrecht und Markenrecht tätig. Gerne können Sie sich an uns wenden.

Kontakt:

Rechtsanwalt Sascha Leyendecker

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/34660-31

Fax : 0821/34660-93

Email: micko@jus-kanzlei.de

Rechtsanwältin Alma Lena Fritz LL.M., LL.M.

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/34660-31

Fax : 0821/34660-93

Email: micko@jus-kanzlei.de